

-

Alice Salomon



HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

NR. 10/2016

07.07.2016

Grundsätze, Verfahren und Kriterien der Forschungsförderung

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 07.06.2016 verabschiedet.

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Grundsätze, Verfahren und Kriterien der Forschungsförderung

(Verabschiedet vom Akademischen Senat der Alice Salomon Hochschule Berlin am 7.06.2016)

I. Grundsätze

1. Forschung zählt zu den grundlegenden Definitionsmerkmalen der Arbeit an Hochschulen. Dies gilt auch für die Wissenschaften der Sozialen Arbeit, Gesundheit und Bildung an der Alice Salomon Hochschule Berlin.

Forschung intendiert, dem Leitbild der ASH Berlin entsprechend, zunächst und vor allem Praxisinnovation im Hinblick auf wissenschaftlich reflektierte und begründete fachliche Arbeit. Sie zielt auch auf die Überprüfung und Weiterentwicklung theoretischer Ansätze und die theoriegeleitete Entwicklung von Praxisfeldern.

Der Forschungsprozess soll sich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Praxisfeldern und in hochschulinterner Kooperation mit allen Statusgruppen vollziehen. Die Forschung soll sowohl der Akademisierung der professionellen Handlungsfelder als auch dem grundständigen Studium und der Fort- und Weiterbildung zugute kommen.

Es ist ein wesentliches Ziel der Forschungsförderung, die Drittmittelfähigkeit im Rahmen des zu Grunde liegenden Konzepts von Forschung an der Hochschule zu erhöhen.

2. Die unter 1. genannten Ziele der Forschungsförderung können erreicht werden
 - durch stundenweise Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Hochschullehrer/-innen im Rahmen der Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO),
 - durch die Vergabe von Verträgen an wissenschaftlich oder praktisch Tätige oder an studentische Mitarbeiter/-innen nach Maßgabe vorhandener Mittel,
 - durch die Freistellung von der Lehre gemäß § 99 (6) BerlHG im Rahmen von Forschungs- und Praxissemestern,
 - in begründeten Ausnahmefällen durch Sachmittelförderung, Reisemittel oder andere Zuschüsse.
3. Forschungsentwicklung beinhaltet die Beratung von Antragstellenden im Hinblick auf Drittmittelressourcen, die Beantragung von Forschungsgeldern oder auf methodische und methodologische Fragen des Forschungsprozesses sowie die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, mit Fördernden oder Dokumentationsstellen.

4. Forschungsvorhaben sollen möglichst in persönlicher oder institutioneller Kooperation mit anderen wissenschaftlichen, öffentlichen, gemeinnützigen oder privaten Einrichtungen erfolgen. Sie sollen auf interne und externe Vernetzung, Schwerpunktbildung, Interdisziplinarität und auf Austausch mit Gruppen und Organisationen im In- und im Ausland orientiert sein. Gemäß § 38 (2) BerlHG ist die Bildung von – insbesondere interdisziplinären – Forschungsschwerpunkten anzustreben.

II. Verfahren

1. Die Entscheidungen für Forschungsförderungen werden an der ASH Berlin durch die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung vorbereitet, dem Akademischen Senat (AS) zur Abstimmung vorgelegt und durch die Rektorin getroffen. Grundlage der Förderung ist die Beantragung eines Vorhabens, in dem der Bezug des Forschungsproblems zu Sozialer Arbeit, Gesundheit oder Bildung deutlich wird. Im Antrag sind die Ziele, die Fragestellungen sowie die gewählten Forschungsmethoden und die vorgesehene Verwertung der Ergebnisse zu erläutern (vgl. III. 1.).
2. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben seitens der ASH Berlin wird jeweils nur für den Zeitraum eines Jahres bewilligt. Eine eventuelle Weiterförderung ist an das Vorliegen eines Zwischen- bzw. Abschlussberichtes gekoppelt.
3. Anträge auf Förderung von Forschungsvorhaben in Form von Lehrermäßigungen (gemäß LVVO) und Anträge auf Freistellung von der Lehre (§ 99 Abs. 6 BerlHG) sind schriftlich beim Forschungsreferat der ASH Berlin einzureichen. Im Regelfall wird maximal ein Antrag für ein Projekt für die Ermäßigung der Lehre und maximal ein Antrag für ein Projekt für ein Forschungs- bzw.- Praxissemester berücksichtigt.
4. Die Antragsformulare für Forschungs- und Praxissemester sowie stundenweise Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind im Gremienbüro oder im Intranet als Download erhältlich.
5. Die Antragsfrist ist in der Regel der 15.10. eines jeden Jahres. Per Informationsschreiben wird jährlich auf diesen Termin und die Antragsmodalitäten hingewiesen.
6. Rektorin und Kanzlerin erhalten vom Forschungsreferat ein Exemplar der eingereichten Anträge. Sie machen die FNK auf rechtliche und haushaltsrechtliche Bedingungen und Auswirkungen aufmerksam.

7. Die FNK prüft die Anträge auf Basis der Kriterien gemäß Absatz III. Sie dokumentiert die Entscheidungsfindung und legt diese gegenüber dem AS dar.

8. Der AS stimmt aufgrund der schriftlichen Empfehlung der FNK über die Förderung von Forschungsvorhaben ab und leitet das Ergebnis an die Rektorin zur Entscheidung weiter. Der/die Vorsitzende oder ein Mitglied der Forschungskommission nimmt an der Beratung des AS teil und steht für Rückfragen zur Verfügung.

9. Die Verwaltung teilt den Antragstellenden den Beschluss der Rektorin mit. Das Lehrbetriebsamt erhält den Beschluss ebenfalls zur Kenntnisnahme. Dieser gilt im Falle einer Freistellung für ein Forschungs- bzw. Praxissemester vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeiten. Nicht geförderte Anträge können der FNK zu einem späteren Termin erneut zur Beratung vorgelegt werden.

10. Ein Forschungsvorhaben wird mit dem Bericht zum Zwischenstand des Projektes (Zwischenbericht) dargestellt und mit einem ausführlichen Abschlussbericht beendet. Erst nach Abgabe eines Zwischen- bzw. Abschlussberichtes können weitere Vorhaben auf Antrag gefördert werden. Der Zwischen- bzw. Abschlussbericht kann auch durch eine Publikation, aus der (Zwischen-)Ergebnisse des geförderten Vorhabens hervorgehen, ersetzt werden. Ggf. wird diese dem Forschungsreferat vorgelegt.

11. Der Zwischenbericht ist der Forschungskommission spätestens bei Einreichung eines neuen Antrags auf interne Forschungsförderung über das Forschungsreferat zur Kenntnis zu geben. Der Abschlussbericht ist spätestens sechs Monate nach dem Auslaufen der Förderung der Forschungskommission vorzulegen.

12. Bei der Forschungsberichterstattung sind die Bestimmungen des § 41 BerlHG einzuhalten.

Bei allen Projekten, die durch Drittmittel gefördert werden sollen, sind die Regelungen der Drittmittelsatzung und der Richtlinie zur Umsetzung derselben zu beachten. Sie sind entsprechend rechtzeitig vor Antragstellung der Hochschulleitung anzuzeigen.

III. Kriterien

Die Bewilligung von Lehrermäßigungen zu Forschungszwecken sowie Freistellungen im Rahmen von Forschungs- bzw. Praxissemestern unterliegen folgenden Kriterien:

1. Praxis- und Studienrelevanz

Im Antragsverfahren ist, dem Leitbild der ASH Berlin entsprechend, die Praxis- und Ausbildungsrelevanz des Forschungsvorhabens im Hinblick auf die folgenden Aspekte zu präzisieren:

- Fachlich relevante Forschungsfragen der Sozialen Arbeit, der Gesundheit oder der Bildung,
- Zielgruppen der unter a) genannten Berufsgruppen,
- Professionen der Sozialen Arbeit, der Gesundheit oder der Bildung,
- Kooperation mit Partner/-innen aus der Praxis,
- die Relevanz der Forschung für die Lehre und
- die Berücksichtigung von Diversity.

Es soll dargestellt werden, in welcher Weise diese Aspekte in dem Projekt berücksichtigt werden und umgekehrt, welche Auswirkungen das geplante Forschungsprojekt darauf hat.

2. Unterstützung von Drittmittelinwerbenden

Hat ein/eine Antragsteller/-in im letzten, abgerechneten Kalenderjahr bereits erfolgreich Drittmittel eingeworben, so wird das Vorhaben mit einer gewissen Priorität gefördert. Dabei werden einige, wenige Semesterwochenstunden Lehrermäßigung auf Empfehlung der FNK durch ein Ranking der Drittmittelausgaben pro einwerbendem/r Hochschullehrer/-in im letzten abgerechneten Kalenderjahr an die hierbei jeweils erfolgreichsten Antrag stellenden Hochschullehrenden vergeben.

3. Veröffentlichungen

Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung werden bei Hochschullehrer/-innen, die in den letzten vier Jahren von der FNK gefördert wurden, dann gewährt, wenn einschlägige Publikationen innerhalb der letzten **zwei** Jahre zu laufenden oder zuvor geförderten Themen oder weitere wissenschaftliche Publikationen vorliegen.

Die Herausgabe von Fachzeitschriften oder Buchreihen sowie die Organisation von Tagungen sind als alleinige Begründungen für ein Forschungs- oder Praxissemester nicht ausreichend.

4. Lehrauslastung

Berücksichtigt werden die Anträge von Antragstellenden, die innerhalb der letzten zwei Jahre ihrer Regellehrverpflichtung nachgekommen sind. Liegt die Unterbuchung eines/einer Antragstellenden in der Lehre in den letzten zwei Jahren durchschnittlich um 2 SWS unter der Regellehrverpflichtung, ist dies ein Ausschlusskriterium für die interne Forschungsförderung der ASH Berlin. Nicht als Unterbuchung gelten aktenkundige Freistellungen gemäß LVVO, der vereinbarte Abbau von Überstunden oder vereinbarte Teilzeit.

Forschungs- oder Praxissemester werden nur dann gewährt, wenn der/die entsprechende Hochschullehrer/-in nach Ablauf des Forschungs- oder Praxissemesters noch mindestens drei Semester in der Lehre tätig ist.

5. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

Voraussetzung für die Forschungsförderung ist die aktive Mitwirkung in der Gremienarbeit der ASH Berlin innerhalb der letzten drei Jahre. Die Modulverantwortung wird nicht als Gremienarbeit gewertet.

6. Formale Korrektheit

Anträge müssen den vom Forschungsreferat mitgeteilten Antragsrichtlinien entsprechend vollständig, fristgerecht, in ausgedruckter Form und unterschrieben im Forschungsreferat eingereicht werden.

7. Förderungshöchstdauer

Forschungsprojekte können intern maximal zwei Jahre gefördert werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn das Projekt durch Drittmittel drei Jahre oder länger gefördert wird oder wenn es eine vertragliche Basis für das Forschungsprojekt gibt, aus der hervorgeht, dass länger als zwei Jahre an einer Fragestellung gearbeitet oder wenn in Kooperation mit anderen Wissenschaftler/-innen nachweislich länger als zwei Jahre geforscht wird.

IV. Allgemeine Hinweise

Stundenweise Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Pro Hochschullehrer/-in können nicht mehr als 4 SWS Ermäßigung von der Lehrverpflichtung beansprucht werden. Anträge können jeweils für zwei aufeinander folgende Semester gestellt werden. Projekte, bei denen aus Drittmitteln bereits eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung finanziert wird, erhalten keine weitere interne Forschungsförderung in Form der Ermäßigung des Lehrdeputats für das gleiche Forschungsprojekt. Wenn eine Drittmittelbewilligung inklusive der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Beschluss der Rektorin über die Vergabe der Lehrermäßigungen eintrifft, müssen die gewährten Lehrermäßigungen zurückgegeben werden.

Förderzeitraum: Das nächst folgende Sommer- und Wintersemester.

Forschungs- oder Praxissemester

Hochschullehrer/-innen haben nach § 99 BerlHG in regelmäßigen Abständen nach sieben Semestern Lehrtätigkeit das Recht, ein Forschungs- oder Praxissemester zu beantragen. Die FNK prüft die

Bewilligung nach Maßgabe des Haushalts; wenn die Freistellung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach möglich ist, wird diese gewährt.

Förderzeitraum: Das nächst folgende Winter- oder das übernächste Sommersemester.

Veröffentlichung:

Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen. Dies gilt gemäß § 41 (2) BerlHG auch für Drittmittelforschung. Die Veröffentlichung muss einen Hinweis auf die Förderung durch die ASH Berlin enthalten.

Berlin, 5. Juli 2016

Prof. Dr. Uwe Böttig
Rektor